

Gemäß § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen, Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert worden ist in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602) jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung erlässt

## **der Oberbürgermeister der Stadt Hamm**

folgende

### **Allgemeinverfügung**

#### **zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2:**

1. Meine Allgemeinverfügung Nr. 32-Vfg-25/21 vom 13.04.2021, veröffentlicht im Westfälischen Anzeiger am 14.04.2021, hebe ich auf. Die Einschränkungen nach § 16 Abs. 1 Satz 1 CoronaSchVO gelten unmittelbar.
2. In privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist das Zusammentreffen des eigenen Hausstandes mit den Angehörigen eines weiteren Hausstandes mit höchstens insgesamt fünf Personen gestattet. Bei der Berechnung der Personenzahl werden die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren nicht mitgezählt. Paare gelten unabhängig von den Wohnverhältnissen lediglich als ein Hausstand. Privater Raum ist der nach Art. 13 Absatz 1 des Grundgesetzes geschützte Bereich, insbesondere die Wohnung.
3. Ziffer 2 gilt nicht für berufliche und dienstliche Tätigkeiten sowie für ehrenamtliche Tätigkeiten in Körperschaften und Anstalten des öffentlichen und privaten Rechts, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen zwingend erforderlich ist.
4. Im öffentlichen Raum ist ein Zusammentreffen von Personen nur mit einem Hausstand und einer weiteren Person zulässig (Ansammlungsverbot). Das Picknicken und das Grillen auf öffentlichen Plätzen oder Anlagen sind untersagt.
5. Der Aufenthalt von Personen außerhalb einer Wohnung oder einer Unterkunft und dem jeweils dazugehörigen befriedeten Besitztum ist von 21 Uhr bis 5 Uhr des Folgetages untersagt; dies gilt nicht für Aufenthalte, die folgenden Zwecken dienen:
  - a. der Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben oder Eigentum, insbesondere eines medizinischen oder veterinärmedizinischen Notfalls oder anderer medizinisch unaufschiebbarer Behandlungen,
  - b. der Berufsausübung im Sinne des Artikel 12 Abs. 1 des Grundgesetzes, soweit diese nicht gesondert eingeschränkt ist, der Ausübung des Dienstes oder des Mandats, der Berichterstattung durch Vertreterinnen und Vertreter von Presse, Rundfunk, Film und anderen Medien,
  - c. der Wahrnehmung des Sorge- oder Umgangsrechts,
  - d. der unaufschiebbaren Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen oder minderjähriger oder
  - e. der Begleitung Sterbender,
  - f. der Versorgung von Tieren
  - g. Transitfahrten per Bahn, Bus oder Auto auf Bundesfernstraßen (Autobahnen und Bundesstraßen), bei denen das Fahrzeug den Geltungsbereich der

Allgemeinverfügung nicht ohne gewichtigen Grund im Sinne dieser Allgemeinverfügung verlassen wird oder

h. von ähnlichen gewichtigen und unabweisbaren Gründen.

**Abweichend von Satz 1 darf sich eine Person allein auch in der Zeit von 21:00 Uhr bis 24:00 Uhr körperlich außerhalb von Sportanlagen bewegen. Auch das Ausführen von Tieren ist zulässig.**

6. Die Ausübung von Sport ist nur zulässig in Form von kontaktloser Ausübung von Individualsportarten, die allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts ausgeübt werden sowie bei Ausübung von Individual- und Mannschaftssportarten im Rahmen des Wettkampf- und Trainingsbetriebs der Berufssportler und der Leistungssportler der Bundes- und Landeskader, wenn
  - die Anwesenheit von Zuschauern ausgeschlossen ist,
  - nur Personen Zutritt zur Sportstätte erhalten, die für den Wettkampf- oder Trainingsbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind, und
  - angemessene Schutz- und Hygienekonzepte eingehalten werden.
7. Die Anzahl der an einer Bestattung oder eines Totengebetes teilnehmenden Personen darf unter Berücksichtigung der Hygiene- und Infektionsschutzanforderungen **fünfundzwanzig gleichzeitig** nicht überschreiten. Zugelassen ist je Beisetzung nur **eine** Trauerfeier. Bei der Berechnung der Personenzahl werden Kinder bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren nicht mitgezählt.
8. Die Anzahl der an einer Zusammenkunft nach einer standesamtlichen Trauung unmittelbar vor dem Ort der Trauung teilnehmenden Personen darf unter Berücksichtigung der Hygiene- und Infektionsschutzanforderungen **fündundzwanzig** nicht überschreiten. Bei der Berechnung der Personenzahl werden Kinder bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren nicht mitgezählt.
9. a) Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske in einem Umkreis von 150 m um Schulen an Schultagen in der Zeit von 7.00 Uhr – 18.00 Uhr gilt für Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher, Schülerinnen und Schüler, deren Eltern, Erziehungsberechtigte und Begleitpersonen sowie sonstige Mitarbeitende der Bildungseinrichtung.

Der Umkreis von 150 m wird gemessen ab dem Zugang zum Schulgelände (z.B. Schulhof, Schulgebäude oder schulische Sportanlage).

b) Es gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske

1. in dem als Fußgängerzone ausgewiesenen Bereich der Innenstadt,
2. der Gutenbergstraße,
3. Verbindungsweg zwischen Königstraße und Ostenwall (Chattanoogaplatz),
4. auf dem Platz der Deutschen Einheit,
5. auf dem Willy-Brandt-Platz.

c) Weiterhin gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske

- auf Spielplätzen, wenn die dort installierten Spielgeräte nicht genutzt werden.

Medizinische Masken im Sinne dieser Anordnung sind sogenannte OP-Masken, Masken des Standards FFP2 und höheren Standards jeweils ohne Ausatemventil oder diesen vergleichbaren Masken (KN95/N95).

Soweit Schülerinnen und Schüler bis zur Klasse 8 aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, kann ersatzweise eine Alltagsmaske getragen werden; dies gilt insbesondere im Bereich der Primarstufe.

Die Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske oder einer medizinischen Maske gilt nicht für Personen, die aus medizinischen Gründen keine Alltagsmaske tragen können. Zum Nachweis des Vorliegens von medizinischen Gründen ist ein ärztliches Zeugnis im Original (Papierform) mitzuführen und auf Verlangen nebst amtlichem Lichtbildausweis vorzulegen. Die Maske darf für die Zeit der Aufnahme von Nahrung abgenommen werden.

10. Spielplätze sind in der Zeit von 20.00 Uhr – 09.00 Uhr gesperrt.
11. Freizeitanlagen wie Skateranlagen, Bolz- oder Basketballplätze sind ganztätig gesperrt.
12. Für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege wird der eingeschränkte Pandemiebetrieb angeordnet. Im eingeschränkten Pandemiebetrieb wird dringend an die Eltern appelliert die Angebote der Kindertagesbetreuung nur dann zu nutzen, wenn es unbedingt erforderlich ist. Die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege bleiben jedoch grundsätzlich geöffnet. Ob Eltern das Angebot in Anspruch nehmen, entscheiden Eltern eigenverantwortlich. Wenn Eltern Hilfe brauchen, werden ihre Kinder betreut. Das kann neben beruflichen Gründen auch eine familiäre Überforderungssituation sein. Aspekte des Kindeswohles sind besonders zu berücksichtigen, d.h. konkret, dass die Kindertagesbetreuungsangebote Familien auch individuell ansprechen und einladen sollen, wenn sie aus ihrer fachlichen Sicht die Betreuung des Kindes für unverzichtbar halten. Kinder, die aus Gründen des Kinderschutzes betreut werden, sowie Kinder, die aus besonderen Härten betreut werden müssen, sind zu betreuen.
13. Präsenzangebote in Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit sind mit Ausnahme von Angeboten nach § 8a und §§ 27 ff SGB VIII untersagt.
14. Für das 1. Mai-Wochenende (1. und 2. Mai 2021) gilt ganztätig jeweils folgende Regelung:  
Der Verzehr von alkoholischen Getränken ist an folgenden Plätzen verboten:
  - Straße „In der Geithe“
  - Straße „Zur schönen Aussicht“
  - Burghügel Mark
  - Ostring
  - Lippepark
  - Titaniapark
  - Kurricker Berg
  - Spielplatz an der Straße „In Süddinker“
15. Für das 1. Mai-Wochenende (1. und 2. Mai 2021) gilt jeweils **ganztätig für das gesamte Stadtgebiet Hamm auf allen öffentlichen Flächen (Straßen, Wegen, Plätzen, Parks, Wäldern) zusätzlich** folgende Regelung:
  - a) Das Mitführen von Bollerwagen, Handkarren und ähnlichem ist verboten. Ausgenommen von dem Mitführungsverbot sind Eltern, die mit ihren minderjährigen Kindern (max. 14 Jahre alt) öffentliche Flächen betreten.
  - b) Geräte, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte, Handys und ähnliche Geräte) dürfen zu diesem Zweck nicht bzw. nur per Kopfhörer genutzt werden. Ausgenommen hiervon sind Geräte, die fest in Kraftfahrzeugen, Lastkraftwagen oder an Motorrädern verbaut sind.

- c) Die Verbote der Buchstaben a) und b) gelten nicht für Anwohner des genannten Gebietes auf deren privaten Grundstücken.
- d) Für den Fall der Missachtung der Anordnungen der Buchstaben a) – c) wird das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges angedroht. Das bedeutet, dass die Gegenstände unmittelbar eingezogen werden.

16. Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der vollziehbaren Anordnungen dieser Allgemeinverfügung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden. Das bedeutet, dass für den Fall, dass entgegen der Regelung der Ziffer 2, 4, 5, 6 gehandelt wird, jeder/jedem Beteiligten eine Geldbuße von 250,00 € droht. Für den Fall, dass entgegen Ziffer 6 und 7 mehr Personen als zulässig teilnehmen, droht dem Veranstalter eine Geldbuße von 2.500,00 € und jeder teilnehmenden Person über 14 Jahre eine Geldbuße von 250,00 €. Eine Zuwiderhandlung gegen Ziffer 8 a), b) oder c), Ziffer 9, Ziffer 10 und Ziffer 14 wird mit einer Geldbuße von 250,00 € geahndet.

17. Diese Allgemeinverfügung tritt am 21. April 2021 in Kraft und gilt bis zum 10. Mai 2021.

#### **Rechtsgrundlagen:**

- § 3 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz vom 14. April 2020 (GV.NRW. S. 218)
- §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 Ziffer 2,3 und 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert worden ist)
- § 3 Abs. 2a Ziffer 5 i. V. m. § 16 Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO), in der ab dem 19. April 2021 gültigen Fassung
- § 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686)
- §§ 55, 57, 58, 62 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW (VwVfG NRW) in der Neufassung vom 19. Februar 2003 (GV.NRW S. 23)

- jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung –

#### **Begründung:**

Nach den §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 Nr.3,10 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) i.V.m. § 16 Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) bin ich als örtliche Ordnungsbehörde befugt, im Einzelfall auch über die CoronaSchVO hinausgehende Schutzmaßnahmen anzuordnen. Meine Zuständigkeit ergibt sich aus den §§ 28 Abs. 1 IfSG, 3 Abs. 1 IfSBG-NRW, 17 Abs. 1 CoronaSchVO.

Bei einer Coronavirusinfektion handelt es sich um eine übertragbare Krankheit i.S.d. § 2 Nr. 3 IfSG. Auf dem Gebiet der Stadt Hamm sind bereits Kranke (§ 2 Nr. 4 IfSG), Krankheitsverdächtige (§ 2 Nr. 5 IfSG), Ansteckungsverdächtige (§ 2 Nr. 7 IfSG) und Ausscheider (§ 2 Nr. 6 IfSG) festgestellt worden. In Deutschland besteht seit dem 25.03.2020 eine epidemische Lage von nationaler Tragweite.

Die o.g. Anordnungen ergehen insgesamt zum Schutz vor neuen Infektionen. Sie sollen dazu beitragen, die Ausbreitung des SARS-CoV-2 Virus einschließlich der Virusmutanten einzudämmen. Maßstab für die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen ist nach § 28 Abs. 3a IfSG insbesondere die Anzahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 pro 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen (7-Tages-Inzidenz). Bei Überschreitung eines Schwellenwertes von über 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner sind umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erwarten lassen.

Der maßgebliche Inzidenz-Wert in Hamm liegt aktuell bei 243,4 (Stand: 19.04.2021).

Das Robert-Koch-Institut (RKI) führt in seinem aktuellen Lagebericht vom 18.04.2021 aus: Die 7-Tages-Inzidenz für ganz Deutschland steigt seit Mitte Februar 2021 stark an und liegt bereits bei über 100/100.000 Einwohner. Das Geschehen ist nicht regional begrenzt, die Anzahl der Landkreise mit einer 7-Tages-Inzidenz über 100/100.000 Einwohner nimmt ebenfalls seit Mitte Februar 2021 deutlich zu. Etwa seit Mitte März hat sich der Anstieg der Fallzahlen beschleunigt. Der 7-Tage-R-Wert ist weiter gestiegen und liegt über 1, wobei der Einfluss der Osterfeiertage zu beachten ist (s. oben). Die COVID-19-Fallzahlen stiegen in den letzten Wochen in allen Altersgruppen wieder an, besonders stark jedoch bei Kindern und Jugendlichen, von denen auch zunehmend Übertragungen und Ausbruchsgeschehen ausgehen. Auch bei den über 80-Jährigen hat sich der wochenlang abnehmende Trend nicht fortgesetzt. Beim Großteil der Fälle ist der Infektionsort nicht bekannt. COVID-19-bedingte Ausbrüche betreffen momentan insbesondere private Haushalte, zunehmend auch Kitas, Schulen und das berufliche Umfeld, während die Anzahl der Ausbrüche in Alters- und Pflegeheimen abgenommen hat.

Nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens habe ich mich entschieden, aus infektionsschutzrechtlichen Gründen die im Tenor genannten Schutzmaßnahmen anzuordnen, um das Ansteckungsrisiko für die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Hamm so weit wie möglich zu reduzieren. Als Gefahrenabwehrbehörde steht es mir zu, dem Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung vor einer Infektion dem Grundrecht der Freizügigkeit (Art. 11 Abs. 1 Grundgesetz -GG-) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 GG) einen Vorrang einzuräumen.

Dabei war zu berücksichtigen, dass bei Menschenansammlungen im privaten Bereich, bei Trauungen, Beerdigungen und vor Schulen und bei unregulierten Freizeitaktivitäten stets die Gefahr eines sog. „Superspreading-Events“, also eines Ereignisses besteht, bei dem eine infektiöse Person eine Anzahl von Menschen ansteckt, die deutlich über der durchschnittlichen Anzahl von Folgeinfektionen liegt (RKI, SARS-CoV-2 Steckbrief zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19), Besondere Aspekte, „Superspreading“ und „superspreading events“). Solche Ausbrüche konnten in den vergangenen Wochen und Monaten bei zahlreichen Versammlungen, bei denen eine Vielzahl von Menschen zusammengekommen war, beobachtet werden. Die Wahrscheinlichkeit einer Infektion durch Exposition gegenüber Tröpfchen und Aerosolen ist im unmittelbaren Umfeld einer infektiösen Person gegeben.

Die sich dem Tenor ergebenden Schutzmaßnahmen stellen verhältnismäßige Eingriffe in die sich grundgesetzlich geschützten Rechte dar (Freizügigkeit, Unverletzlichkeit der Wohnung). Sie sind zunächst geeignet, um das Ansteckungsrisiko für Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Hamm zu minimieren. Sie dienen insoweit dem Schutz des sich aus Art. 2 Abs. 2 GG ergebenden Grundrechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit.

Gerade für die Regelungen der Kontaktbeschränkungen habe ich diese auch unter dem Gesichtspunkt der grundgesetzlich geschützten Religionsfreiheit nach Art. 4 Abs. 1 und 2 GG abgewogen. Der Eingriff in den Schutzbereich des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG ist gerechtfertigt. Die Religionsausübung ist durch die Einschränkung der Personenzahl für Zusammenkünfte im Privatbereich nicht unmöglich gemacht, sondern wird lediglich auf die zulässige Teilnehmerzahl begrenzt. Da die private Religionsausübung weiterhin (wenn auch mit reduzierter Teilnehmerzahl) im privaten Umfeld möglich bleibt, ist der vorgenommene Eingriff in das Recht auf freie Religionsausübung gegenüber dem verfolgten Zweck der Eindämmung des Infektionsgeschehens zum Schutz der Gesundheit und des Lebens der Bevölkerung und des Schutzes des Gesundheitssystems vor einer Überlastung geringer zu bewerten und muss daher zurücktreten.

Meine auf § 28 Abs.1 S. 1 i.V.m § 28a Abs. 1 Nr. 3 IfSG gestützten Anordnungen zu den Ausgangsbeschränkungen stellen notwendige Schutzmaßnahmen zum Schutze der Allgemeinheit vor einer weiteren unkontrollierbaren Weiterverbreitung der Infektionen mit dem

COVID-19 Virus, insbesondere auch im Hinblick auf die derzeit bekannten Mutationen des Virus, dar.

Die Ausgangsbeschränkungen nach § 28a Abs. 1 Nr. 3 IfSG mit der Maßgabe des § 28a Abs. 2 Nr. 2 IfSG, dass das Verlassen des privaten Wohnbereichs nur zu bestimmten Zeiten oder zu bestimmten Zwecken erlaubt ist, sind zulässig, da auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine wirksame Eindämmung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erheblich gefährdet wäre.

In der Vergangenheit haben insbesondere Treffen in privaten Räumlichkeiten lokal maßgeblich zum Infektionsgeschehen beigetragen. Deshalb sind zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet, erforderlich und angemessen sind, dass lokale Infektionsgeschehen einzugrenzen.

Die angeordneten Maßnahmen nach der Coronaschutzverordnung (insbesondere Abstandsgebot, Kontaktbeschränkung, Maskenpflicht, Beschränkungen der Versammlungen, des Handels, des Hotel- und Gaststättengewerbes und sonstiger Dienstleistungen) und der städtischen Allgemeinverfügung (insbesondere die Übertragung der Kontaktbeschränkung in den privaten Raum, Verschärfung der Maskenpflicht) haben in der Stadt Hamm nicht dazu geführt, dass die Werte für die 7-Tages-Inzidenzen unter den Wert von 100 gefallen wären.

Dabei ist zu beachten, dass nach § 28a Abs. 3 IfSG eine Inzidenz von 50 bereits die höchste Eskalationsstufe darstellt, bei deren Erreichen umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen sind, die eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erwarten lassen. Gemäß § 16a Abs. 2 CoronaSchVO Kreise und kreisfreie Städte, in denen die 7-Tages-Inzidenz nach den täglichen Veröffentlichungen des Landesentrums Gesundheit nachhaltig und signifikant über dem Wert von 100 liegt oder in denen sonst besondere kritische infektiologische Umstände vorliegen, die Erforderlichkeit über diese Verordnung hinausgehende zusätzliche Schutzmaßnahmen zu prüfen haben. Die Stadt Hamm ist in der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales bezüglich „Maßnahmen in Kreisen oder kreisfreien Städten nach der Corona-Notbremse gemäß § 16 der Coronaschutzverordnung vom 5. März 2021 in der ab dem 29. März 2021 geltenden Fassung“ unter Ziffer 1 lit. g) Nr. 1 aufgeführt.

Die Prüfung hinausgehender zusätzlicher Schutzmaßnahmen hat ergeben, dass u.a. von der Testoption nach § 16 Abs. 1 CoronaSchVO derzeit Abstand genommen wird. Der RKI-Wert liegt seit dem 16.04.2021 weit über 200.

Vor diesem Hintergrund ist auch die Anordnung der Ausgangsbeschränkung zur Bekämpfung der Pandemie und zur Reduzierung der genannten bedrohlichen Zustände geeignet. Die maßgeblichen Infektionstreiber sind die abendlichen privaten Kontakte. Die Bedeutung der Infektionsquellen der privaten Sozialkontakte ist bereits zur Begründung der Erstreckung der Kontaktbeschränkungen der Coronaschutzverordnung auf den privaten Raum herausgestellt worden.

Die hier angeordnete Ausgangsbeschränkung führt zur signifikanten Reduzierung der privaten Kontakte. Die Beschränkung des Ausgangs führt nach einem mathematischen Modell der TU Berlin (AG Prof. Dr. Kai Nagel (Verkehrssystemplanung und Verkehrstelematik) dazu, dass der Anteil an der Gesamtmobilität im Zeitraum von 22:00 Uhr bis 5:00 Uhr, bei 7,4% liegt. Wenn der Zeitraum ausgeweitet wird auf beispielsweise 20:00 Uhr bis 5:00 Uhr, steigt der betroffene Anteil der Mobilität geringfügig auf 12,3%. Bei dem hier gewählten Zeitraum von 21.00 Uhr bis 5.00 Uhr ist mithin mit einer Einschränkung der Kontakte um etwa 10% zu rechnen.

Die Ausgangsbeschränkung ist dabei nicht deshalb ungeeignetes Mittel, weil im Außenbereich die Ansteckung nicht möglich sei. Zum einen ist nicht zweifelhaft, dass bei fehlendem Abstand und Maske, ggf. noch unter Alkoholeinfluss, bei längeren Kontakten auch im Außenbereich

Bedingungen entstehen können, in denen es zu Infektionen kommt. Zum anderen und vor allem werden die Kontakte im privaten Bereich durch die Ausgangsbeschränkung reduziert. Die Erforderlichkeit ist ebenfalls gegeben. Zur Bekämpfung der Pandemie in der dritten Welle genügen eine Erstreckung der Kontaktbeschränkungen der Coronaschutzverordnung auf den privaten Raum nicht mehr. Es kommt jetzt darauf an, dass wirklich überall, nicht nur an Hotspots und in der Öffentlichkeit, sondern auch im privaten Umfeld Kontakte auf ein Mindestmaß reduziert werden, und hierzu bedarf es eines abend- und nächtlichen Ausgangsverbotes. Hinzu kommt auch, dass ein effektives Verhindern auch der bisher schon verbotenen sozialen Zusammentreffen mit den zur Verfügung stehenden personellen und rechtlichen Mitteln nicht möglich ist. Das gilt auch dann, wenn man, wie das OVG Lüneburg in seinem Beschluss vom 07.04.2021 - 13 ME 166/21 meint, alle Ressourcen in Betracht zieht, die dem Staat insgesamt zur Verfügung stehen. Es ist weder möglich, in jeder Straße Ordnungskräfte zu positionieren, die aus Häusern kommende Personen danach befragen, ob sie einen Besuch abgestattet und wenn ja, ob sie die Kontaktbeschränkungsregeln beachtet haben. Noch wäre es möglich, die Wohnungen zu durchsuchen mit dem Ziel, Verstöße gegen die Kontaktbeschränkungen aufzudecken. Die Kontrolle eines Ausgangsverbotes ist demgegenüber möglich, weil jeder, der auf der Straße angetroffen wird, nach einem gewichtigen Grund befragt werden kann.

Schließlich ist anzuführen, dass vor dem Hintergrund der nunmehr über ein Jahr währenden Pandemie und der drohenden Überlastung der Gesundheitssysteme eine Einschränkung der persönlichen Bewegungsfreiheit als verhältnismäßig anzusehen ist, die sich auf etwa ein Zehntel der Mobilität (Mittelwert aus 7,4% und 12,3%) auswirkt, mithin keine zentralen persönlichen Kontakte unterminiert und lediglich in die Abendgestaltung einwirkt, bei der tendenziell mehr Alkohol getrunken und somit die mit Alkoholenuss einhergehende Gefahr des Distanzverlustes und der Regelmissachtung an größten ist. Besuche bei Freunden und Verwandten sind nicht unmöglich, das Zeitfenster hierfür ist lediglich kleiner. Dies erscheint insbesondere deshalb wenig belastend, weil in Zeiten weit verbreiteten Homeoffices der Tagesablauf umgestellt und das Zeitfenster bis 21 Uhr genutzt werden kann. Außerdem sind alle wichtigen Gründe, aus denen man den privaten Raum trotz des Ausgangsverbotes verlassen darf, in den Ausnahmen aufgeführt. So zeigen die seit dem Frühjahr 2020 in Deutschland, aber auch in anderen europäischen Staaten und weltweit gesammelten Erfahrungen, dass insbesondere umfassende Maßnahmen zur Beschränkung von Sozialkontakten wie die hier auf Reduzierung von Sozialkontakten abzielende Ausgangsbeschränkung in der Nachtzeit zur Eindämmung des Pandemiegeschehens wesentlich beitragen und das Infektionsgeschehen reduzieren.

Das Verlassen der Wohnung ist aus Verhältnismäßigkeitsgründen bei Vorliegen triftiger Gründe gestattet, die im Einzelnen aufgelistet sind. Das Vorliegen dieser Gründe ist bei Kontrollen durch die Polizei glaubhaft zu machen.

Ähnlich gewichtige und unabwiesbare Gründe liegen insbesondere im Fall der Wahrnehmung eines Termins zur Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 vor, bspw. aber auch bei Wohnungslosigkeit. Aus diesem Grund habe ich auch die Anzahl der möglichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer bei Beerdigungen reduziert.

Die Sperrung der Bolz- und sonstiger Freizeitplätze wie Skateranlagen ist notwendig, weil es erfahrungsgemäß bei schönem Wetter dort zu Ansammlungen teilweise mit Eventcharakter kommt.

Für die Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und -pflege wird der eingeschränkte Pandemietrieb angeordnet. Die entsprechenden Regelungen ergeben sich aus der offiziellen Information zum eingeschränkten Pandemiebetrieb des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen vom 07.01.2021. Im Wesentlichen bedeutet dies, dass die Eltern, soweit möglich, ihre Kinder wieder selbst betreuen. Konkret heißt es:

- Es wird der dringende Appell aufrechterhalten, dass Eltern ihre Kinder im Sinne der Kontaktvermeidung, wann immer möglich, zu Hause betreuen.
- Die Kindertagesbetreuung bleibt jedoch grundsätzlich geöffnet.

- Es gibt nur feste Gruppen und die Betreuungszeiten in Kindertageseinrichtungen sind pauschal um 10 Stunden pro Woche gekürzt.

Die Maßnahme ist geeignet und auch erforderlich, um das aktuelle Infektionsgeschehen in der Kindertagesbetreuung zu reduzieren. In der Kindertagesbetreuung und hier insbesondere in den Kindertageseinrichtungen ist in den vergangenen Wochen das Infektionsgeschehen stetig gestiegen. Der im Rahmen des eingeschränkten Pandemiebetriebes vorgesehene Appell an alle Eltern, die Kinder nach Möglichkeit zu Hause zu betreuen, kann dazu beitragen, das Infektionsgeschehen zu reduzieren. Des Weiteren ist die Maßnahme angemessen, da durch die Reduzierung um 10 Wochenstunden in den Kindertageseinrichtungen eine Kontaktreduzierung gewährleistet ist. Gleichzeitig ermöglicht sie Eltern eine eigenverantwortliche Entscheidung. Insbesondere ist in Fällen, in denen Eltern aus beruflichen oder auch familiären Gründen eine Betreuung ihrer Kinder dringend benötigen, diese sichergestellt. Gleiches gilt für Härtefälle und aus Gründen des Kinderschutzes.

Auch die Untersagung der Präsenzangebote in Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit ist geeignet und erforderlich, das Infektionsgeschehen zu reduzieren. Wie die Erfahrungen der vergangenen Wochen gezeigt haben, kommt es durch die Präsenzangebote in den Einrichtungen zu Ansammlungen zwischen Kindern und Jugendlichen auch außerhalb der Einrichtungen. Die Untersagung der Präsenzangebote in den Einrichtungen ist auch erforderlich, um die Kontakte zwischen den Kindern und Jugendlichen nach den Präsenzveranstaltungen zu reduzieren und damit u.a. Ansteckungen anderer Personen (z.B. Familie) zu vermeiden.

Die vorgenannte Maßnahme ist auch angemessen, da weiterhin im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit Online-Angebote vorgehalten und zudem Angebote nach § 8 a und §§ 27 ff. SGB VIII von dieser Regelung ausgenommen werden.

Der 1. Mai ist traditionell ein Tag, an dem sich viele Gruppen bilden und gemeinsam, oft mit einem Bollerwagen, einen Mai-Spaziergang machen. Diese Bollerwagen dienen dem Transport von Speisen/Getränken, aber auch Musikanlagen. Hierbei werden nach den Erfahrungen der vergangenen Jahre in nicht unerheblichem Maße alkoholische Getränke verzehrt, die auch immer wieder Einsätze des Rettungsdienstes bei hilflosen Personen erforderlich machten. Gleichzeitig wird sehr häufig im öffentlichen Raum gerillt.

Es besteht insgesamt die Besorgnis, dass sich auch in diesem Jahr zum 1. Mai, aber auch am 2. Mai, einem Sonntag, unbeeindruckt vom Pandemiegeschehen, Gruppen mit mehr als der zulässigen Personenzahl bilden und dann mit Bollerwagen, alkoholischen Getränken und Musikanlagen umherziehen. Dabei ist keinesfalls damit zu rechnen, dass nur bestimmte Punkte im Stadtgebiet angesteuert werden.

Die von mir auf Grundlage des § 28a Abs. 1 Ziffer 9 IfSG angeordneten Verbote haben das Ziel, die aktuelle Pandemie einzudämmen. Die Anordnung geschieht in dem Bewusstsein, dass das in Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz - GG – genannte Grundrecht der freien Entfaltung der Persönlichkeit für den 1. und 2. Mai 2021 eingeschränkt wird. Die Abwägung der Tatsache, dass die Infektionen mit dem Corona-Virus eingedämmt bzw. verlangsamt werden müssen, um das Gesundheitssystem nicht zu überlasten und dem Recht jeder einzelnen Person, sich am 1. und 2. Mai 2021 frei zu entfalten, wird zugunsten der Infektionsverlangsamung getroffen. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die in Ziffer 1 – 4 genannten Einschränkungen nur einen Teil der Hammer Bevölkerung treffen, wohingegen das Recht auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 GG auf die gesamte Hammer Bevölkerung von rd. 180.000 Personen anzuwenden ist.

Sie sind auch erforderlich, weil angesichts der durch Covid-19-Patienten drohenden Belastung des Gesundheitssystems, das der Erfüllung der grundrechtlichen Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 GG dient, und der dadurch wiederum indirekt gefährdeten Versorgung auch nicht an Covid-19 erkrankter Personen ein milderer Mittel zur kurzzeitig herstellbaren Abflachung der

Infektionsrate nach vertretbarer Einschätzung nicht zur Verfügung steht. Im Übrigen sind die Anordnungen auch angemessen, da durch die geregelten Ausnahmen unzumutbare Belastungen vermieden werden (Ausnahme für Anwohner und Eltern mit minderjährigen Kindern).

Nach § 3 Abs. 2a Nr. 5 CoronaSchVO kann die zuständige Behörde für weitere Orte unter freiem Himmel eine Anordnung zum Tragen von Masken anordnen, wenn gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände nicht sichergestellt werden können. Diese Voraussetzungen liegen im Bereich der Innenstadt und an Schultagen vor den Schulen sowie auf Spielplätzen vor. Klarstellend weise ich darauf hin, dass die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 der CoronaSchVO auf dem Schulgelände die CoronaBetrVO direkt regelt.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 und 4 VwVfG NRW einen Tag nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1 Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

### **Hinweise:**

Diese Anordnungen sind sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird.

Beim Verwaltungsgericht Arnsberg kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO die Herstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Hamm, den 19.04.2021

Der Oberbürgermeister  
gez.  
Marc Herter